



VRS Vereinigung Rettungssanitäter Schweiz
ASA Association Suisse des Ambulanciers
ASS Associazione Svizzera Soccorritori

Bahnhofstrasse 7b
6210 Sursee
info@vrs-asa.ch

Tel. 041 926 07 74
Fax 041 926 07 99
www.vrs-asa.ch

Suva Hauptsitz
Abteilung Arbeitsmedizin
Fluhmattstrasse 1
6004 Luzern

Sursee, 22. April 2020

g:\c_leistung\c2_kommunikation\vrs\18_corona\
200414sl_01_schreiben_suva_berufskrankheit_covid-19.doc

Anerkennung von COVID-19 als Berufskrankheit bei Transport- und Rettungssanitäter

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Vereinigung Rettungssanitäter Schweiz (VRS) ist die Interessenvertretung der Transport- und Rettungssanitäter in der Schweiz und bezweckt die Förderung der beruflichen und rechtlichen Stellung der Berufsangehörigen.

Aufgrund der jetzigen ausserordentlichen Lage erkranken immer mehr Transport- und Rettungssanitäter in der Folge ihrer Berufsausübung an COVID-19. Die Suva hat bereits anerkannt, dass es sich beim Coronavirus (COVID-19) unter bestimmten Voraussetzungen um eine Berufskrankheit handeln kann. Bei der Erkrankung der Transport- und Rettungssanitäter an COVID-19 besteht der begründete Verdacht, dass eine Berufskrankheit gegeben ist und die Suva Leistungen zu erbringen hat.

Aufgrund ihrer Tätigkeit besteht bei den Transport- und Rettungssanitäter ein viel höheres Risiko an COVID-19 zu erkranken als beim Rest der Bevölkerung. Die Sanitäter holen in der jetzigen Situation überwiegend häufig an COVID-19 erkrankte Personen in ihrer eigenen Umgebung ab, behandeln diese sofern notwendig medizinisch an Ort und Stelle und überführen diese nach Möglichkeit ins Spital. Obwohl beim Erstkontakt noch nicht feststeht, dass die hilfeschende Person an COVID-19 erkrankt ist, erbringen die Sanitäter die notwendige Vorsicht zu ihrem eigenen und zum Schutz weiterer anwesenden Personen. Aufgrund ihrer Berufsausübung lässt es sich jedoch nicht vermeiden, dass sie sich in eine infizierte Umgebung begeben müssen, mit infizierten Personen in engen Kontakt und dadurch auch in Kontakt mit infizierten Materialien kommen. Während des Transports ins nächste Spital können die Abstandsregelung kaum umgesetzt werden, zumal auch während dessen medizinisch notwendige Behandlungen am Patienten durchgeführt werden müssen. Zudem verbringen die Sanitäter mit infizierten Personen längere Zeit in engem Raum (durchschnittlich über 15 Minuten), wodurch das Infektionsrisiko erheblich erhöht wird. Aufgrund ihrer Tätigkeit durch medizinische Transport- und Betreuungsaufgaben von mit COVID-19 infizierten Personen sind die Transport- und Rettungssanitäter überaus exponiert und haben ein viel höheres Infektionsrisiko als der Rest der Bevölkerung.

Aus diesen Gründen erachten wir die Voraussetzungen für die Anerkennung einer COVID-19 Erkrankung bei den Transport- und Rettungssanitäter als Berufskrankheit als gegeben und bitten die Suva die damit verbunden Leistungen zu erbringen.

Gerne erwarten wir Ihre Stellungnahme und stehen Ihnen für Fragen und weiterführende Auskünfte zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Vereinigung Rettungssanitäter Schweiz (VRS)



Michael Schumann
Präsident



David Neel
Vize-Präsident

Kopie an: - Bundesamt für Gesundheit (BAG), Abteilung Versicherungsaufsicht, Sektion Unfallversicherung, Unfallverhütung und Militärversicherung